

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Henke (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz

Aus Landesmitteln bezahlte Taxifahrten für Asylbewerber in Thüringen 2016/2017 - nachgefragt

Die **Kleine Anfrage 2259** vom 7. Juni 2017 hat folgenden Wortlaut:

Aufgrund der Beantwortung der Kleinen Anfrage 2059 des Fragestellers stellen sich mehrere Nachfragen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Beziehen sich die Sachleistungen Kleidung/Gesundheit (vergleiche Anlage zur Frage 2 der Kleinen Anfrage 2059 des Fragestellers in Drucksache 6/3953) auf § 6 Asylbewerberleistungsgesetz (Sonstige Leistungen; wenn ja, bitte gemäß § 6 Abs. 1 und 2 Asylbewerberleistungsgesetz aufschlüsseln)?
2. Worauf sind die hohen Ausgaben aus Frage 1 im Jahr 2016 zurückzuführen (440.551,89 Euro; vergleiche Anlage zur Frage 2 der Kleinen Anfrage 2059 des Fragestellers in Drucksache 6/3953)?
3. Sind in den Leistungen Krankenhilfe (vergleiche Anlage zur Frage 2 der Kleinen Anfrage 2059 des Fragestellers in Drucksache 6/3953) auch die medizinischen Kosten und Pflegekosten enthalten, die 1.000 Euro pro Leistungsberechtigten pro Jahr übersteigen? Wenn nein, wie hoch waren die
 - a) beantragten,
 - b) bewilligtenmedizinischen Kosten und Pflegekosten, die 1.000 Euro pro Leistungsberechtigten pro Jahr übersteigen in den Jahren 2016 und 2017 (bitte nach Jahresscheiben aufschlüsseln)?
4. Wie hoch waren die von den kommunalen Gebietskörperschaften beantragten sowie den kommunalen Gebietskörperschaften bewilligten Fahrtkosten (Taxifahrten) in den Jahren 2016 und 2017 (bitte die beantragte sowie die bewilligte Gesamtsumme nach Jahresscheiben aufschlüsseln)?

Das **Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 26. Juli 2017 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Die angeführten Leistungen wurden ausschließlich auf Grundlage des § 6 Abs. 1 Asylbewerberleistungsgesetz erbracht.

Zu 2.:

Die angeführten Kosten sind insbesondere im Zusammenhang mit der hohen Anzahl an Asylsuchenden in 2015 und 2016 zu sehen. Zu berücksichtigen ist überdies, dass für bereits im vierten Quartal 2015 erbrachte Leistungen vielfach eine Rechnungslegung erst in 2016 erfolgte.

Zu 3.:

In dem in der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 2059 (Anlage) genannten Betrag sind alle Krankenhilfeleistungen enthalten, die im Rahmen der Erstaufnahme erbracht wurden. Hier erfolgt die Leistungsgewährung im Zuständigkeitsbereich des Thüringer Landesverwaltungsamtes.

Sofern Flüchtlinge in den Landkreisen und kreisfreien Städten untergebracht sind, erfolgt die Kostenerstattung des Landes auf der Grundlage der Thüringer Flüchtlingskostenerstattungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Die in der Fragestellung angesprochene Grenze von 1.000 Euro je Leistungsberechtigtem/Jahr war ausschließlich für Erstattungen an Landkreise und kreisfreie Städte nach § 2 Abs. 5 der Thüringer Flüchtlingskostenerstattungsverordnung in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung relevant. Die betreffenden Ausgaben des Landes betragen im Jahr 2016 7.788.567,15 Euro; im Jahr 2017 wurden nach Ermittlung des Landesverwaltungsamtes bislang 2.255.946,56 Euro verausgabt.

Zu 4.:

Eine statistische Erfassung der von den Landkreisen und kreisfreien Städten beantragten Fahrtkosten wird vom Landesverwaltungsamt nicht vorgenommen. Nach Mitteilung des Landesverwaltungsamtes werden die beantragten Fahrtkosten für Krankenfahrten regelmäßig in vollem Umfang erstattet. Die vom Land erstatteten Kosten beliefen sich im Jahr 2016 auf 8.213,70 Euro sowie bis zum 21. Juni 2017 auf 653,47 Euro.

Lauinger
Minister